

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie durch die Grünwelt Energie GmbH (nachfolgend „Grünwelt“ genannt) an Endverbraucher (nachfolgend „Kunde“ genannt)

1. Vertragsgegenstand und Anwendungsbereich
 - 1.1. Grünwelt liefert dem Kunden innerhalb des österreichischen Netzgebiets elektrische Energie an die im Stromliefervertrag näher bezeichnete Kundenanlage zur Deckung seines Eigenverbrauchs.
 - 1.2. Die Belieferung mit Energie erfolgt nur an Verbraucher gemäß § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sowie an Kleinunternehmer gemäß § 7 Abs. 1 Z 33 EIWOG 2010, als solche Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh an Elektrizität verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Mio. haben.
 - 1.3. Die Netznutzung ist nicht Gegenstand des Stromliefervertrags und vom Kunden mit dem Netzbetreiber gesondert zu vereinbaren. Für die Netznutzung ist ein aufrechter Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem örtlichen Verteilernetzbetreiber erforderlich.
 - 1.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche von Grünwelt angebotenen Stromlieferverträge.
 - 1.5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil des abgeschlossenen Stromliefervertrages. Weitere integrierende Vertragsbestandteile des Stromliefervertrags sind das von Grünwelt zur Verfügung gestellte Auftragsformular, das Preisblatt des jeweiligen Tarifs sowie die Vertragsbestätigung von Grünwelt.
 - 1.6. Grünwelt wird vertragsgemäß die Einspeisung von elektrischer Energie in das elektrische System veranlassen (Blieferung). Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. Maßgeblich für die gelieferte Stromqualität, Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart ist die Stromqualität, Stromart und Spannungsart des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers, wie sie sich aus den genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen des für den Zählpunkt des Kunden verantwortlichen Netzbetreibers ergibt. Die Sicherung der Stromqualität, Stromart und Spannung obliegt ausschließlich dem jeweiligen örtlichen Netzbetreiber; Grünwelt treffen diesbezüglich keine Verpflichtungen oder Garantien. Mit Vertragsabschluss wird der vertragsgegenständliche Zählpunkt des Kunden jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch Grünwelt angehört.
2. Vertragsabschluss und Belieferungsbeginn, Vorauszahlung, Lieferbefreiung
 - 2.1. Der Stromliefervertrag kommt durch Vertragsangebot des Kunden und Vertragsannahme durch Grünwelt zustande. Der Kunde erteilt sein verbindliches Vertragsanbot durch elektronische Übermittlung des auf der Homepage von Grünwelt verfügbaren und von ihm vervollständigten Online-Formulars oder auf vergleichbare Weise. Grünwelt kann das Angebot des Kunden innerhalb einer Frist von 14 Tagen ausdrücklich annehmen.
 - 2.2. Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf Annahme seines Angebots. Grünwelt behält sich vor, das Angebot des Kunden insbesondere aufgrund einer negativen Bonitätsauskunft oder höherer Gewalt, aber auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Grünwelt wird in diesem Fall keinen Lieferantenwechselprozess einleiten. Diese Regelung über die Ablehnung des Vertrags gilt nicht für Kunden in der Grundversorgung gemäß Punkt 13.
 - 2.3. Grünwelt kann den Vertragsabschluss im Falle einer negativen Bonitätsauskunft von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Spargbüchern) in Höhe von maximal drei monatlichen Teilzahlungsbeträgen abhängig machen. Diese Bestimmung gilt für einen Kunden, der sich auf die Grundversorgung gemäß Punkt 13 beruft, nur insoweit, als in diesem Fall die Höhe der Vorauszahlung die Höhe eines monatlichen Teilzahlungsbetrags nicht übersteigen darf. Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gefordert, hat jeder Endverbraucher ohne Lastprofilzähler stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion.
 - 2.4. Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrags sind das Vorliegen eines aufrechten Netznutzungsvertrags zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber und die Beendigung des bestehenden Liefervertrags.
 - 2.5. Die Belieferung des Kunden beginnt frühestmöglich nach der erfolgreichen Durchführung des Wechselprozesses und nach Beendigung des bisherigen Stromliefervertrags mit dem vorherigen Lieferanten. Bei Angabe eines Wunschtermins beginnt die Belieferung zu diesem Termin, wenn dies rechtlich und technisch möglich ist, ansonsten beginnt die Belieferung zum nächstmöglichen Termin.
 - 2.6. Grünwelt ist von der Verpflichtung zur Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie befreit, solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach den Bestimmungen des EIWOG 2010, den Ausführungsgesetzen der Länder und den Allgemeinen Bedingungen für Verteilernetzbetreiber unterbrochen hat oder solange und soweit Grünwelt an dem Bezug oder der vertragsmäßigen Bereitstellung und Lieferung elektrischer Energie in Folge höherer Gewalt gehindert ist.
- 2.7. Sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Lieferantenwechselprozesses können gemäß § 76 EIWOG 2010 vom Kunden auf der Webseite von Grünwelt formfrei abgegeben werden, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind.
3. Elektronische Kommunikation, Änderung von Kundendaten
 - 3.1. Bei allen von Grünwelt angebotenen Tarifen handelt es sich grundsätzlich um Online-Tarife, bei denen sämtliche rechtserhebliche Erklärungen von Grünwelt an die bei Vertragsabschluss vom Kunden genannte E-Mail-Adresse übermittelt werden oder die rechtserhebliche Erklärung im Online-Kundenportal von Grünwelt abgelegt wird und der Kunde hiervon eine Benachrichtigung via E-Mail an die von ihm genannte E-Mail-Adresse erhält.
 - 3.2. Der Kunde erteilt seine Einwilligung in die elektronische Kommunikation mit Grünwelt gemäß Punkt 3.1, indem er dieser bei Abgabe seines Vertragsangebots ausdrücklich zustimmt und ausdrücklich einen Online-Tarif auswählt.
 - 3.3. Grundsätzlich erfolgt keine Zustellung per Briefpost. Der Kunde kann jedoch verlangen, dass ihm die Rechnung kostenlos in Papierform per Briefpost zugestellt wird. Ein darüberhinausgehender Anspruch des Kunden auf Übermittlung sonstiger Unterlagen oder Erklärungen per Briefpost besteht nicht. Davon ausgenommen ist das Mahnverfahren gemäß Ziffer 11.3., wonach die letzte Mahnung per Post eingeschrieben zu erfolgen hat.
 - 3.4. Der Kunde ist verpflichtet, eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse an Grünwelt bekanntzugeben sowie sich regelmäßig über den Eingang von Informationen/Mitteilungen/rechtsgeschäftlichen Erklärungen unter der von ihm bekannt gegebenen E-Mail-Adresse Kenntnis zu verschaffen. Außerdem ist der Kunde verpflichtet, eine allfällige Änderung seiner E-Mail-Adresse über das Online-Kundenportal von Grünwelt oder in Textform an Grünwelt bekanntzugeben.
 - 3.5. Änderungen der Rechnungsanschrift, der Bankverbindung, des Namens oder die Änderung anderer vertragswesentlicher Daten sind vom Kunden unverzüglich auf dem Online-Kundenportal von Grünwelt oder in Textform an Grünwelt bekanntzugeben.
4. Vertragslaufzeit und Kündigung
 - 4.1. Wenn im Auftragsformular und/oder der Vertragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wird, gilt der Stromliefervertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und es gilt eine Mindestvertragsdauer von zwölf Monaten als vereinbart.
 - 4.2. Der Kunde kann den Stromliefervertrag unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende der Mindestvertragsdauer erstmals schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail kündigen, danach kann der Stromliefervertrag unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist jederzeit vom Kunden gekündigt werden. Von Grünwelt kann der Stromliefervertrag unter Einhaltung einer achtwöchigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
 - 4.3. Die Kündigung durch den Kunden hat in Textform zu erfolgen. Ausgenommen von diesem Formerfordernis sind sämtliche Willenserklärungen im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel gemäß § 76 Abs. 3 EIWOG 2010, diese sind formfrei.
 - 4.4. Die Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Punkt 5 bleibt hiervon unberührt.
 5. Kündigung aus wichtigem Grund und Einstellung der Lieferung
 - 5.1. Beide Vertragsparteien können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen.
 - 5.2. Grünwelt kann demzufolge den Stromliefervertrag mit dem Kunden insbesondere dann auflösen und die Lieferung einstellen, wenn
 - a) die Liefervoraussetzungen gemäß Punkt 1.2 oder Punkt 1.3 nicht oder nicht mehr vorliegen,
 - b) der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“),
 - c) sich der Kunde nach erfolglosem Mahnverfahren gemäß Punkt 11.3 weiterhin im Zahlungsverzug befindet,

- d) die Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen den Kunden mangels Masse abgelehnt wurde, oder
- e) der Kunde zwar von seiner Verbrauchsstelle ausgezogen ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat.
- 5.3. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund nach Punkt 5.2 informiert Grünwelt den jeweiligen Netzbetreiber von der Einstellung der Energielieferung, welcher dann eine allfällige Trennung der Netzverbindung (Abschaltung) zu vollziehen hat. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.
6. Umzug und Rechtsnachfolge
- 6.1. Einen Umzug hat der Kunde Grünwelt rechtzeitig – dh. spätestens eine Woche vor dem Auszugsdatum - unter Angabe der neuen Anschrift in Textform oder formfrei elektronisch über die Website www.gruenwelt.at anzuzeigen.
- 6.2. Im Falle eines Umzugs ist jede Partei berechtigt ungeachtet einer allfälligen Bindungsfrist, den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zu kündigen. Andernfalls erfolgt eine Übertragung des Stromlieferungsvertrages auf die neue Abnahmestelle. Über die vorstehenden Auswirkungen eines Umzugs wird Grünwelt den Kunden unverzüglich nach Erhalt der Umzugsanzeige informieren.
- 6.3. Die Übertragung des Stromlieferungsvertrags durch den Kunden auf einen Rechtsnachfolger kann nur mit Einwilligung von Grünwelt erfolgen. Wenn in diesem Fall keine Ablesung des Stromzählers und Abrechnung erfolgt, haften der bisherige und der neue Kunde solidarisch für die Verbindlichkeiten aus der laufenden Abrechnungsperiode.
7. Preise und Preisänderungen
- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils vertraglich vereinbarten Energiepreise (verbrauchsabhängiger Arbeitspreis in Cent/kWh und verbrauchsunabhängiger Grundpreis in Euro/Monat) für die Bereitstellung und die Lieferung von elektrischer Energie zuzüglich der gesetzlichen Steuern und Abgaben zu bezahlen.
- 7.2. Maßgeblich für die Errechnung der Energiepreise für die Bereitstellung und Lieferung von elektrischen Energie ist das dem jeweiligen Stromliefervertrag angeschlossene Preisblatt.
- 7.3. Nicht im Energiepreis für elektrische Energie enthalten sind sämtliche Steuern und Abgaben (insbesondere Elektrizitätsabgabe sowie allfällige Gebrauchsabgaben), Zuschläge und Gebühren, die die Lieferung von Strom betreffen und zu deren Leistung und/oder Tragung Grünwelt aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist. Außerdem nicht enthalten sind die vom Kunden an den örtlichen Netzbetreiber zu leistenden Systemnutzungsentgelte (insbesondere Netznutzungs- und Netzverlustentgelt sowie das Messentgelt). Diese zusätzlichen Kostenkomponenten sind vom Kunden zusätzlich zum Energiepreis für die Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie zu bezahlen.
- 7.4. Änderungen der Preise (Arbeitspreis, Grundpreis) von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern (§ 7 Z 33 EIWOG 2010) mit unbefristeten Stromlieferverträgen erfolgen gemäß den Regelungen des § 80 Abs. 2 und 2a EIWOG 2010, sohin im Falle des Eintritts oder Wegfalls von für diese Preise maßgeblichen Umständen. Zu diesen maßgeblichen Umständen zählen insbesondere Neueinführung, Veränderung oder Entfall mit der Energiebelieferung an den Kunden zusammenhängender Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen sowie veränderter Kosten der Energielieferung und Energiebeschaffung. Eine Änderung eines Preises hat in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand zu stehen. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Preiserhöhung hat eine entsprechende Preissenkung zu erfolgen.
- 7.5. Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmer (§ 7 Z 33 EIWOG 2010) werden über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit einer Preisänderung auf transparente und verständliche Weise mindestens ein Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Preisänderung von Grünwelt schriftlich informiert. Verbraucher und Kleinunternehmer sind aus Anlass einer Änderung der Preise gemäß Punkt 7.4. berechtigt, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Im Falle einer derartigen Kündigung endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der betreffende Kunde nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten namhaft macht und von diesem beliefert wird. Im letzteren Fall endet das Vertragsverhältnis, mit dem vom Kunden erklärten Zeitpunkt. Der Kunde ist auf sein gesetzliches Kündigungsrecht sowie die eintretenden Folgen im Rahmen des Informationsschreiben über die Preisänderung besonders hinzuweisen.
- 7.6. Eine Preisänderung gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG erfolgt frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss.
- 7.7. Gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 1 (1) Z 1 KSchG und keine Kleinunternehmer im Sinne des § 7 (1) Z 33 EIWOG sind, ist Grünwelt berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.
8. Preisgarantie
- Sofern zwischen dem Kunden und Grünwelt ein Tarif mit einer Preisgarantie vereinbart ist, gilt diese für den Arbeits- und Grundpreis hinsichtlich der Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie ab Beginn der Lieferung für die vertraglich vereinbarte Dauer. In diesem Zeitraum ist eine Preisanpassung oder eine ordentliche Kündigung des Vertrages durch Grünwelt ausgeschlossen.
9. Neukundenrabatt
- Sofern zwischen dem Kunden und Grünwelt ein Tarif mit einem einmaligen Neukundenrabatt vereinbart ist, wird dem Kunden der Neukundenrabatt nach den Bedingungen des vertraglich vereinbarten Preisblatts gewährt. Als Neukunde werden jene Kunden betrachtet, die durch Abschluss eines neuen Vertrages Kunden bei Grünwelt werden und es unmittelbar davor nicht waren.
10. Messung, Abrechnung, Teilzahlungen, Aufrechnung, Smart Meter
- 10.1. Die Messung der Energieentnahme führt der örtliche Netzbetreiber mit dessen Messeinrichtungen durch. Die Messergebnisse stellen den Lieferumfang von elektrischer Energie an den Kunden dar.
- 10.2. Die Abrechnung erfolgt im Regelfall einmal jährlich sowie zum Ende des Vertragsverhältnisses. In den Abrechnungen wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Teilzahlungen gemäß Punkt 10.3 abgerechnet.
- 10.3. Während des Abrechnungszeitraums leistet der Kunde Teilzahlungen, die sich aus einer angemessenen und sachlichen Berechnungsweise auf Basis des Letztjahresverbrauchs ergeben. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilzahlungsbeträge auf Basis des monatsgemittelten Verbrauches, der dem Standardlastprofil des Kunden im Lieferumfang von drei Monaten entspricht, zu berechnen. Vom Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Auf Verlangen des Kunden wird Grünwelt die Vorschreibung von mindestens 10 Teilbeträgen pro Belieferungsjahr anbieten, wenn die Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie über mehrere Monate erfolgt. Die der Teilzahlungsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh sowie die Höhe und Fälligkeit der Teilzahlungsbeträge werden dem Kunden rechtzeitig in der ersten Teilbetragsvorschreibung sowie der Jahresverbrauchsabrechnung mitgeteilt.
- 10.4. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so werden für die Abrechnung jene Mengen an elektrischer Energie, auf welche die neuen Preise Anwendung finden, von Grünwelt aliquot zeitanteilig und gewichtet nach einer typischen Benutzercharakteristik (z.B. Lastprofil) berechnet.
- 10.5. Ergibt die Abrechnung gemäß Punkt 10.2, dass die Teilzahlungsbeträge, die der Kunde während des Abrechnungszeitraums geleistet hat, zu hoch waren, erhält der Kunde ein Guthaben über den zu viel bezahlten Betrag, welches ihm nach Verrechnung mit der nächsten Teilbetragszahlung erstattet wird. Ergibt die Abrechnung, dass die Teilzahlungsbeträge zu niedrig waren, ist der Kunde verpflichtet, den zu wenig verrechneten Betrag nachzuzahlen.
- 10.6. Die Aufrechnung von Forderungen von Grünwelt mit Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen. Das Recht von Verbrauchern im Sinne des KSchG, ihre Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, bleibt für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von Grünwelt oder für Gegenforderungen unberührt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der Verbraucher stehen, die gerichtlich festgestellt oder die von Grünwelt anerkannt wurden.
- 10.7. Der Kunde kann eine unterjährige Rechnung verlangen, für die Grünwelt eine dem Bearbeitungsaufwand entsprechend angemessene Gebühr gemäß des unter www.gruenwelt.at abrufbaren Preisblatts berechnet.
- 10.8. Gemäß § 84a Abs. 3 EIWOG 2010 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Einbau eines intelligenten Messgerätes (Smart Meter) und bei Bestehen eines Vertrages, der die Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, oder bei Erteilung der Zustimmung des Kunden zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten unter Angabe deren Zwecks mit Vertragsabschluss bzw. mit Erteilung der

Zustimmung die Datenverwendung zulässig ist. In diesem Fall werden vom zuständigen Netzbetreiber Verbrauchswerte in einem Intervall von einer Viertelstunde erhoben, vom zuständigen Netzbetreiber an Grünwelt weitergegeben und von dieser für die Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Stromkosteninformation verwendet. Der Kunde kann seine Zustimmung hierzu jederzeit widerrufen.

11. Zahlung, Fälligkeit, Verzug, Ratenzahlung

- 11.1. Rechnungsbeträge aus Abrechnungen werden jeweils 14 Tage nach Zugang fällig.
- 11.2. Bei verschuldetem Zahlungsverzug des Kunden ist Grünwelt, unbeschadet der Geltendmachung eines höheren Schadens, berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten zu verlangen.
- 11.3. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, wird Grünwelt zumindest zweimal mahnen, wobei jeweils eine mindestens zweiwöchige Nachfrist gesetzt wird; in beiden Mahnungen wird auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungsstellen gem. § 82 Abs. 7 El WOG 2010 sowie auf das Recht auf Grundversorgung gem. § 77 ElWOG 2010 hingewiesen. Die letzte Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief unter Androhung der Einstellung der Lieferung und Information über die Folgen der Abschaltung des Netzzugangs sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung und Wiedereinschaltung.
- 11.4. Grünwelt ist berechtigt, durch den Kunden verschuldete notwendige und zweckentsprechende Mehrkosten für Mahnungen oder Inkassoversuche, die in einem angemessenen Verhältnis zur betreibenden Forderung stehen, Kosten der Verbuchung von vom Kunden unvollständig übermittelten Telebankingformularen sowie nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen bzw. vom Kunden verursachte Rückläuferspesen (z. B. wegen Nichtdeckung des Bankkontos, falscher Kontodaten o.Ä.) dem Kunden in Form eines Pauschalbetrags gemäß dem geltenden Preisblatt für Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Dieses Preisblatt für Mehrkosten sowie sonstige Kosten ist auf www.gruenwelt.at abrufbar. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwaltes hat der Kunde die Kosten nach dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der Inkassogebührenverordnung, BGBl. Nr. 141/1996, in der jeweils geltenden Fassung liegen dürfen.
- 11.5. Grünwelt wird Verbrauchern und Kleinunternehmern für eine aus einer Jahresabrechnung resultierende Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung entsprechend den Bestimmungen des § 82 Abs 2a ElWOG 2010 sowie der Ratenzahlungs-Verordnung des Vorstandes der E-Control, BGBl II, 180/2022 gewähren. Verbraucher und Kleinunternehmer können ihr Ersuchen formfrei an Grünwelt richten. Nach Zugang des Ersuchens wird Grünwelt unverzüglich ein Angebot auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung an den Kunden übermitteln. In jedem Fall ist die Möglichkeit der monatlichen Ratenzahlung über einen Zeitraum bis zur nächsten Jahresabrechnung anzubieten. Bei einer Nachzahlung, die mindestens die Höhe von 4 aktuellen monatlichen Teilzahlungsbeträgen erreicht, sowie in begründeten Fällen, ist auch eine monatliche Ratenzahlung über einen Zeitraum von 18 Monaten anzubieten. Die Errichtung der Ratenzahlungsvereinbarung ist für den Kunden kostenfrei. Grünwelt wird Verbraucher und Kleinunternehmer auf jeder Jahresabrechnung und auf jeder eine Jahresabrechnung betreffenden Mahnung deutlich erkennbar und verständlich auf das Recht, eine Ratenzahlung zu verlangen, hinweisen.

12. Änderung der AGB

Grünwelt ist zu Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen Strom gemäß § 80 Abs 2 ElWOG 2010 berechtigt. Diese Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte sowie der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderungen werden dem Kunden gemäß den Regelungen des § 80 Abs 2 ElWOG 2010 in einem individuell adressierten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch an die zuletzt bekannt gegebene Adresse mitgeteilt (Änderungserklärung). In diesem Schreiben sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Kündigt der Kunde den Stromliefervertrag innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden vierwöchigen Frist ab Zugang der Änderungserklärung, endet der Vertrag zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde bzw. Verbraucher oder Kleinunternehmer nicht zu einem

früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten namhaft macht und von diesem beliefert wird.

13. Grundversorgung

- 13.1. Grünwelt wird zu ihren geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen und dem für die Grundversorgung zur Anwendung kommenden Tarif jene Verbraucher i.S.d. § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen i.S.d. § 7 Abs. 1 Z 33 ElWOG 2010, die sich Grünwelt gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie beliefern.
- 13.2. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher i.S.d. § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem Grünwelt die größte Anzahl der Kunden, die Verbraucher i.S.d. § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, im jeweiligen Landesgebiet versorgt. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen im jeweiligen Landesgebiet Anwendung findet. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung kann jederzeit im Internet unter www.gruenwelt.at abgerufen werden.
- 13.3. Grünwelt ist berechtigt, für die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in Höhe eines monatlichen Teilzahlungsbetrags vom Kunden zu verlangen. Gerät der Kunde während sechs Monaten nicht weiter in einen Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten und von einer weiteren Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.
- 13.4. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzugs sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung des Netzes berechtigt, außer der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Versorger und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldfreiendes Ereignis eingetreten ist.

14. Haftung

Grünwelt haftet gegenüber dem Kunden lediglich für durch Grünwelt selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet Grünwelt nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Die Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen; sie verjähren – mit Ausnahme von Ansprüchen von Kunden, die Verbraucher im Sinn des KSchG sind – nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Personenschäden – auf EUR 1.500,- pro Schadensfall beschränkt. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist – außer bei Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind – ebenfalls ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von Grünwelt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

15. Rücktritt

- 15.1. Verbraucher i.S.d. § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz können gemäß § 3 KSchG oder § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) ohne Angaben von Gründen zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- 15.2. Tritt der Kunde von diesem Stromliefervertrag gemäß § 11 FAGG oder § 3 KSchG zurück, hat Grünwelt alle Zahlungen, die Grünwelt vom Kunden erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag bei Grünwelt eingegangen ist. Für diese Rückzahlung hat Grünwelt das selbe Zahlungsmittel zu verwenden, welches der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart. In keinem Fall werden dem Kunden jedoch Entgelte wegen dieser Rückzahlung verrechnet. Soweit die Stromlieferung an den Kunden auf Wunsch des Kunden bereits während der Rücktrittsfrist begonnen hat, hat der Kunde Grünwelt einen Betrag zu

- zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von Grünwelt erbrachten Leistungen entspricht.
- 15.3. Ist Grünwelt seinen Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Holt Grünwelt innerhalb der 12 Monate die Erteilung der Information nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Tag, an dem der Verbraucher diese Information erhält.
- 15.4. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Kunde Grünwelt über seinen Entschluss vom Vertrag zurückzutreten mit einer eindeutigen Erklärung informieren. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn der Verbraucher die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist absendet.
16. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht, Streitbeilegung, Schlussbestimmungen
- 16.1. Gerichtsstand ist Wien. Für Verbraucher i.S.d. § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG gilt der Gerichtsstand gemäß § 14 KSchG.
- 16.2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder dem Energieliefervertrag gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts als vereinbart. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung der AGB und des Energieliefervertrags.
- 16.3. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl Grünwelt als auch der Kunde Streit- und/oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen: Energie-Control Austria, Schlichtungsstelle, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, E-Mail: schlichtungsstelle@e-control.at, Fax: +43 124 724-900, Tel.: +43 124 724-444. Die Schlichtung der Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria (www.e-control.at) richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG i.d.g.F.
- 16.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB/des Vertrags den geltenden Marktregeln widersprechen oder die AGB/der Vertrag keine entsprechenden Regelungen enthalten, gilt – außer gegenüber Verbraucher i.S.d. § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG – jene Regelung als vereinbart, die den gültigen Marktregeln am besten entspricht. Sollte eine Bestimmung dieser AGB/ des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB/des Vertrags davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt – außer bei Verbraucher i.S.d. § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG – eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

Stand: 30.06.2022